

## WAHLORDNUNG

Auf der Grundlage von § 5 Abs. 8 ihrer Satzung gibt sich die Arbeitsgemeinschaft der Ordensarchive (AGOA) eine Wahlordnung.

### § 1 Gegenstand

Gegenstand dieser Ordnung sind die im Abstand von vier Jahren abzuhaltenden Vorstandswahlen gemäß § 5 Abs. 1–3 der Satzung.

### § 2 Wähler

Der Vorstand der AGOA wird gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung durch die Mitgliederversammlung gewählt. Diese ist nach § 4 Abs. 2 der Satzung – bei ordnungs- und fristgerecht erfolgter Einladung – unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder gemäß § 2 Abs. 1 und 3 der Satzung.

### § 3 Kandidaten

Kandidatenvorschläge für die einzelnen Vorstandsämter können von jedem Mitglied eingereicht werden. Diese müssen schriftlich bis 18 Uhr des Vorabends der Wahl beim Vorstand eingegangen sein, einschließlich einer unterzeichneten Einverständniserklärung des/der Vorgeschlagenen. Passives Wahlrecht besitzen alle Mitglieder gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung unter Berücksichtigung von § 5 Abs. 2 Satz 1.

### § 4 Wahlgesehen

Vor Beginn der Wahl wird aus dem Kreis der Mitgliederversammlung durch Akklamation ein vierköpfiger Wahlausschuss gebildet. Einem Antrag auf geheime Abstimmung muss stattgegeben werden. Vorgeschlagene Kandidaten gemäß § 3 dieser Wahlordnung sowie Mitglieder des amtierenden Vorstandes dürfen dem Wahlausschuss nicht angehören. Ein

Mitglied des Wahlausschusses fertigt über den Wahlverlauf ein Protokoll an, welches den Mitgliedern sowie dem Vorstand der Deutschen Ordensobernkonferenz (DOK) zur Kenntnis gegeben wird.

Gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung werden die fünf Vorstandsmitglieder unter Berücksichtigung der Bestimmungen von § 5 Abs. 2 der Satzung einzeln gewählt. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen. Einem Antrag auf geheime Abstimmung, sei es über einzelne oder alle Vorstandsmitglieder, oder auf vorausgehende Personaldebatte muss stattgegeben werden. Die Personaldebatte wird beendet, wenn entweder keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder wenn die Mitgliederversammlung einen Antrag auf Schluss der Debatte mit absoluter Mehrheit annimmt.

#### **§ 5 In-Kraft-Treten**

Diese Wahlordnung wurde durch den Beschluss der Mitgliederversammlung der AGOA vom 10. April 2003 angenommen und trat durch die Approbation der Vorstände der Vereinigung Deutscher Ordensobern (VDO, 3. Mai 2003), der Vereinigung der Ordensobern der Brüderorden Deutschlands (VOB, 30. Juni 2003) und der Vereinigung der Ordensoberinnen Deutschlands (VOD, 13. Juni 2003) als Rechtsvorgänger der DOK in Kraft (redaktionelle Überarbeitung angenommen durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18. April 2007 und Kenntnisnahme des Vorstandes der DOK [..... 2007]).